

# Bekanntmachung des Marktes Markt Indersdorf



über den Satzungsbeschluss

## **zur Teiländerung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes Hochstraße (1. Änderung) sowie Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang (2. Änderung) in Markt Indersdorf.**

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Indersdorf hat mit Beschluss vom 17. Oktober 2018 den Bebauungsplan zur Teiländerung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes Hochstraße (1. Änderung) sowie Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang (2. Änderung) in Markt Indersdorf in der Fassung vom 17. Oktober 2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan zur Teiländerung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes Hochstraße (1. Änderung) sowie Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang (2. Änderung) in Markt Indersdorf in der Fassung vom 17. Oktober 2018 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Abwägung, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Markt Indersdorf (Rathaus Markt Indersdorf, Bauamt, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, Zimmer E 03, während der allgemeinen Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweis zum Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB):

Die Aufstellung erfolgte im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1, jeweils Baugesetzbuch (BauGB), abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

### **Unbeachtlich werden demnach**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Seite: 1 von 2

angeschlagen am: 22. Nov. 2018

Markt Indersdorf, den 22. Nov. 2018

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift:  \_\_\_\_\_



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Markt Indersdorf geltend gemacht worden sind;

der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Markt Indersdorf, den 22.11.2018



Franz Obesser, Erster Bürgermeister

Lageplanauszug zum Umgriff des Bebauungsplanes zur Teiländerung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes Hochstraße (1. Änderung) sowie Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schwedenhang (2. Änderung) in Markt Indersdorf in der Fassung vom 17. Oktober 2018 (Datum Satzungsbeschluss) – nicht maßstabsgerecht:



22. Nov. 2018

angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Seite: 2 von 2

Markt Indersdorf, den 22. Nov. 2018

Unterschrift: \_\_\_\_\_